

Die Vorsorgevollmacht

Warum ist eine Vorsorgevollmacht wichtig?

Sie können durch einen Unfall, eine Krankheit oder sonst im hohen Alter in eine Lage kommen, dass Sie keine Entscheidungen mehr treffen oder nicht mehr danach handeln können. Angehörige dürfen dann nicht ohne weiteres für Sie tätig werden. Deshalb sollten Sie rechtzeitig eine Vorsorgevollmacht erteilen, damit sie im Notfall wirksam ist. Die Bestellung eines gerichtlichen Betreuers kann dadurch oft vermieden werden. Falls Sie aber keine Vertrauensperson haben, der Sie eine Vorsorgevollmacht erteilen wollen, empfehlen wir eine Betreuungsverfügung (dazu Info-Dienst Nr. 31). Denn bei der Vorsorgevollmacht gibt es keine gerichtliche Kontrolle. Anders ist dies bei der rechtlichen Betreuung.

Was können Sie in der Vorsorgevollmacht regeln?

Sie sollten getrennt von der Vorsorgevollmacht schriftlich mit dem Bevollmächtigten zum Beispiel vereinbaren (Auftrag für den Vorsorgefall): „Der Bevollmächtigte darf von dieser Vollmacht nur Gebrauch machen, wenn ein oder mehrere Ärzte feststellen, dass ich infolge einer schweren Erkrankung oder Behinderung oder eines Unfalls vorübergehend oder auf nicht absehbare Zeit meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann.“ Das sollten Sie aber nicht in der Vorsorgevollmacht selbst regeln, damit keine Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht entstehen.

In dem Formular zur Vorsorgevollmacht haben wir die wichtigsten Bereiche aufgezählt, über die Sie Vollmacht erteilen können:

- Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit
- Aufenthaltswünsche
- Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen und Sozialversicherungsträgern
- Vermögensangelegenheiten
- Post- und Fernmeldeverkehr
- gerichtliche Vertretung
- Der Bevollmächtigte darf in eine Untersuchung, Behandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn sie mit der Gefahr des Todes oder eines andauernden schweren Gesundheitsschadens verbunden sind, nur einwilligen, wenn dies ausdrücklich in der Vollmacht genannt ist, und grundsätzlich auch nur mit Zustimmung des Betreuungsgerichts. Das Gleiche gilt für eine geschlossene Unterbringung und andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen, zum Beispiel Bettgitter.

Sonstige Regelungen, zum Beispiel zur Unterbringung in einem bestimmten Heim oder dass eine andere Person nur bei Verhinderung des Bevollmächtigten tätig werden soll, sollten Sie nicht in der Vollmacht treffen, sondern in den Auftrag an den Bevollmächtigten aufnehmen.

Für den Fall, dass doch eine Betreuung notwendig wird, sollten Sie festlegen, dass der Bevollmächtigte zum Betreuer bestellt wird.

Können Sie auch mehrere Personen bevollmächtigen?

Wenn Sie mehrere Personen bevollmächtigen, müssen Sie unterscheiden, ob sie einzeln bevollmächtigt sind (dann für jede Person eine Vollmachtsurkunde) oder ob Sie möchten, dass Sie nur gemeinsam handeln können. Sie können auch für verschiedene Bereiche je verschiedenen Personen Vollmacht erteilen.

Wie lange ist die Vorsorgevollmacht wirksam?

Wenn Sie die Vollmacht widerrufen wollen, müssen Sie die Originalvollmachtsurkunde zurückverlangen. Die Vollmacht endet mit Ihrem Tod, es sei denn, Sie erteilen sie ausdrücklich „über den Tod hinaus“. Dann kann der Bevollmächtigte noch dringende Angelegenheiten zum Beispiel die Bestattung regeln, solange die Erben dem nicht widersprechen.

Welche Form muss die Vorsorgevollmacht haben?

Die Vollmacht muss nicht handschriftlich sein aber eigenhändig unterschrieben sein. Für Bankangelegenheiten sollten Sie die Formulare des Kreditinstituts verwenden. Soll die Vollmacht Grundstücksgeschäfte umfassen, sollten Sie vor der Bevollmächtigung unbedingt einen Rechtsanwalt oder Notar zu Rate ziehen. Das empfehlen wir auch bei umfangreichem Vermögen.

Wo sollten Sie die Vorsorgevollmacht aufbewahren?

Sie können die Vollmacht (Original) zu Hause, in einem Safe oder bei einem Rechtsanwalt oder Notar aufbewahren oder beim Bevollmächtigten mit der Abrede, sie nur im festgelegten Fall zu benutzen. Der Bevollmächtigte muss immer wissen, wo die Vollmacht (Original) aufbewahrt ist. Sie können die Vorsorgevollmacht (am besten in Absprache mit dem Bevollmächtigten) bei der Bundesnotarkammer anmelden: Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 080151, 10001 Berlin, Internet: www.vorsorgeregister.de.

Dadurch ist sichergestellt, dass das Betreuungsgericht von der Vollmacht erfährt.

Hinweis: Betreuungsvereine beraten bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht.

Dieser Info-Dienst steht für VdK-Mitglieder unter www.vdk.de/ht im Mitgliederbereich zum Download bereit oder kann bei der Landesgeschäftsstelle des Sozialverbandes VdK Hessen-Thüringen bestellt werden: Service/ Einkauf, Gärtnerweg 3, 60322 Frankfurt am Main, Fax: 069/ 714002-23, E-Mail: service.ht@vdk.de

Hinweis zum Formular/ weitere Informationen: Sie können im Formular die entsprechenden Passagen ankreuzen oder Sie schreiben die Passagen selbst oder lassen einige weg. Die zweite Möglichkeit hat den Vorteil, dass Sie sich mehr Gedanken über Ihre Situation machen und die Vollmacht sicherer vor Fälschung ist. Aus Gründen rechtlicher Klarheit sollten Sie sich dabei aber an die gegebenen Formulierungen halten. Der Bevollmächtigte sollte wichtige Adressen und Telefonnummern kennen und wissen, wo wichtige Unterlagen aufbewahrt sind (dazu unsere Checkliste für Angehörige). Weitere Informationen enthält die Broschüre „Betreuungsrecht“ des Hessischen Ministeriums der Justiz und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, kann bestellt werden beim:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden, oder im Internet heruntergeladen werden: <https://soziales.hessen.de>

Meine Personalien:

Name (ggf. Geburtsname): _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____
Telefonnummer/ Telefax/ E-Mail: _____

Ich erteile hiermit Vollmacht an (bevollmächtigte Person):

Name (ggf. Geburtsname): _____
Vorname: _____
ggf. Verwandtschaftsverhältnis: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____
Telefon/ Telefax/E-Mail: _____

mich in den in folgenden Angelegenheiten zu vertreten. Die Vollmacht bleibt auch wirksam, wenn ich geschäftsunfähig werde.

Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuung vermieden werden. **Falls doch eine Betreuung erforderlich wird, soll der Bevollmächtigte zum Betreuer bestellt werden.** Wird nur für einen Aufgabenbereich ein Betreuer bestellt, bleibt die Vollmacht im Übrigen bestehen.

Die bevollmächtigte Person muss die Vollmacht im Original vorlegen.

Gesundheitssorge/ Pflegebedürftigkeit

Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge und in allen Fragen der ambulanten oder (teil)stationären Pflege entscheiden und soll den in meiner Patientenverfügung festgelegten Willen durchsetzen.

Ja Nein

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere in Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einwilligen oder die Einwilligung ablehnen/widerrufen, auch wenn sie mit Lebensgefahr oder der Gefahr eines schweren oder länger dauernden Gesundheitsschadens verbunden sind. (Gemäß § 1904 BGB ist für eine wirksame Bevollmächtigung insoweit notwendig, dass dies ausdrücklich erwähnt wird. Zudem muss der Bevollmächtigte grundsätzlich vorher die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen.)

Ja Nein

Die bevollmächtigte Person darf über meine Unterbringung auch entscheiden, wenn dies mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist (geschlossene Abteilung), sowie über ärztliche Zwangsmaßnahmen bei einer Unterbringung und über freiheitsentziehende Maßnahmen in einer Einrichtung (z. B. Bettgitter). Das gilt nur, wenn und solange das zu meinem Wohl erforderlich ist. (Gemäß § 1906 BGB ist für eine wirksame Bevollmächtigung insoweit notwendig, dass dies ausdrücklich erwähnt wird. Zudem muss der Bevollmächtigte grundsätzlich vorher die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen.)

Ja Nein

Die bevollmächtigte Person darf Krankenunterlagen einsehen und ihre Herausgabe an Dritte bewilligen. Deshalb sind die behandelnden Ärzte und das nichtmedizinische Personal gegenüber dem Bevollmächtigten von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Ja Nein

Aufenthaltsbestimmung

Die bevollmächtigte Person kann über meinen Aufenthalt bestimmen, insbesondere über meine Aufnahme in ein Krankenhaus und ein Alten – oder Pflegeheim entscheiden und daher einen Vertrag über Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen abschließen oder kündigen. Ja Nein

Die bevollmächtigte Person kann einen Wohnraummietvertrag abschließen oder kündigen und meinen Haushalt auflösen, über den Verbleib von Haushaltsgegenständen und ggf. Haustieren bestimmen.
(Gemäß § 1907 BGB ist zur Kündigung die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.)

Ja Nein

Die bevollmächtigte Person kann Grundstücke/ Wohnungseigentum veräußern

(ggf. die Wohnungen/ Grundstücke benennen)

Ja Nein

(Dazu ist eine notarielle Beurkundung erforderlich.)

Wichtiger Hinweis: *Muss die Vollmacht ausdrücklich eine bestimmte Maßnahme umfassen, zum Beispiel Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung, erteilen Sie dazu die Vollmacht aber nicht (machen Sie kein Kreuz oder kreuzen Sie Nein an), wird dies aber notwendig, wird das Betreuungsgericht einen Betreuer bestellen.*

Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen und Sozialversicherungsträgern

Die bevollmächtigte Person darf mich gegenüber Behörden, Versicherungen und Sozialversicherungsträgern vertreten. Ja Nein

Vermögenssorge

Die bevollmächtigte Person darf mein Vermögen verwalten und dazu alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im Inland- und Ausland vornehmen (z. B. Verträge abschließen), Erklärungen abgeben und entgegennehmen und Anträge stellen, abändern und zurücknehmen. Ja Nein

Sie darf insbesondere:

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Ja Nein

- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Ja Nein

- Verbindlichkeiten eingehen Ja Nein

- Schenkungen annehmen, soweit dies einem Betreuer rechtlich gestattet ist Ja Nein

- Bezüglich Willenserklärungen zu meinen Konten, Depots und Schließfächern habe ich Vollmacht erteilt bei dem Kreditinstitut/ den Kreditinstituten:

- Einschränkung: Folgende Geschäfte soll die bevollmächtigte Person nicht wahrnehmen können:

Post- und Fernmeldeverkehr

Die bevollmächtigte Person darf für mich bestimmte - auch als „eigenhändig“ bezeichnete – Post annehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen abgeben (z. B. Vertragsschlüsse, Kündigungen).

Ja Nein

Gerichtliche Vertretung

Die bevollmächtigte Person darf mich vor Gericht vertreten und Prozesshandlungen jeder Art vornehmen.

Ja Nein

Untervollmacht

Die bevollmächtigte Person kann für einzelne Angelegenheiten Untervollmacht erteilen:

allgemein

Ja Nein

an folgende Person.....

Ja Nein

Geltungsdauer der Vollmacht

Diese Vollmacht soll auch nach meinem Tod gelten, bis die Erben sie widerrufen.

Ja Nein

Raum für weitere Regelungen:

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Ort, Datum

Unterschrift der bevollmächtigten Person
(ist nicht zwingend)

Der Vollmachtgeber hat die Vollmacht freiwillig und im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte erteilt.

Ort, Datum

Name und Unterschrift eines Zeugen/ von Zeugen
(Dies empfehlen wir, falls die Vollmacht nicht notariell beurkundet wird.)